

**Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises  
über Schutzmaßnahmen bei privaten Feierlichkeiten  
gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2  
vom 14.10.2020 Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV8**

Aufgrund § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz v. 19. Juni 2020 (BGBl. I S 1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) erlässt der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Bei privaten Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter (Feiern), die in Gaststätten, Hotels, Dorfgemeinschaftshäusern, Stadthallen oder in sonstigen öffentlichen Räumen stattfinden sollen, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber beziehungsweise dem Träger der Räumlichkeit eine Liste mit Name, Anschrift und Telefonnummer der eingeladenen Gäste und der sonstigen Veranstaltungsteilnehmer vorzulegen und bis zum Veranstaltungsende bei Veränderungen in der Teilnehmerzahl stets unverzüglich zu aktualisieren.

Die Regelungen zur Datenerfassung gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2b und § 4 Abs. 1 Nr. 2b) der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) bleiben unberührt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. Oktober 2020 um 0:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 31. Januar 2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

**Hinweise und Begründung**

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus §§ 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den

öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD). Rechtsgrundlage für deren Erlass ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Die Hessische Landesregierung hat bereits unter § 1 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) - nachfolgend kurz: CoKoBeV - unter anderem private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten beschränkt. Mit der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020, die mit Ausnahme von Art. 1 Nr. 2 besagter Verordnung am 19. Oktober in Kraft tritt, hat die hessische Landesregierung dem Umstand, dass private Feiern immer wieder Herde von erheblichen Ausbruchsgeschehen sind, Rechnung getragen und private Feiern derart weiter eingeschränkt, dass private Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter (Feiern) mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen untersagt sind. Zugleich wird für Feiern in privaten Räumen, insbesondere in Wohnungen, eine Höchstteilnehmerzahl von 25 Personen dringend empfohlen.

Zudem hat die hessische Landesregierung mit der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus die Angaben von falschen Daten auf Gästelisten, die der Kontaktnachverfolgung dienen, mit einem Bußgeld belegt und eine Pflicht der Gäste zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe der Daten zur Kontaktnachverfolgung statuiert wie auch die Pflicht, auf Verlangen der Kellnerinnen, Kellner oder Servicekräfte ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz zur Überprüfung ihrer Angaben vorzulegen.

Private Feiern haben in jüngster Zeit erheblich zur wieder steigenden Infektionszahlen beigetragen. Umso wichtiger ist eine effektive, insbesondere zeitnahe, Kontaktnachverfolgung bei Ausbruchsgeschehen als ein maßgebliches Instrument zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung von SARS-Cov-2. Da verspätete, unvollständige und/oder mit falschen Angaben versehene Listen von an privaten Feiern teilnehmenden Personen eine Kontaktnachverfolgung verhindert, zumindest aber erschwert, ist es geboten, dem mit der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnung entgegenzuwirken und so eine frühzeitige und damit erfolgreiche Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen und hierdurch eine weitere Verbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Diese Anordnung verfolgt mithin das Ziel, eine weitere Verbreitung des Corona-Virus und damit eine weiter steigende Zahl der Corona-Infektionen zu verhindern. Sie dient somit dem Schutz der Bevölkerung vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus sowie dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes an einer dauerhaften Aufrechterhaltung der Behandlungskapazitäten in

medizinischen Einrichtungen und der medizinischen Versorgungsstrukturen, mithin des Gesundheitssystems im Schwalm-Eder-Kreis.

Im Schwalm-Eder-Kreis sind mit Stand 13.10.2020, 14:30 Uhr, 734 mit SARS-CoV-2 infizierte Personen festgestellt worden, von denen 39 Personen verstorben und noch 45 infiziert sind. Die Inzidenz (Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage) liegt seit dem 13.10.2020 über 20, konkret mit Stand 13.10.2020, 14:30 Uhr, bei 22,78, so dass für den Schwalm-Eder-Kreis derzeit die 2. Stufe (gelb) des Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen gilt.

In der aktuellen Situation gilt es, dem von privaten Feiern ausgehenden Ausbruchsgeschehen durch eine effektive Kontaktnachverfolgung zu begegnen. Dem dient diese Allgemeinverfügung. Die unter Ziffer 1 getroffene Anordnung ist ein wirksames Mittel für eine effektive Kontaktnachverfolgung und somit zum Schutz der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen des Gesundheitssystems.

Ein milderer Mittel, wie die unter Ziffer 1 getroffene Anordnung mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten, ist nicht gegeben. Die Anordnung ist verhältnismäßig und gerechtfertigt, um die weitere Verbreitung des SARS-CoV-2 zu verhindern und damit dem vorrangigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung stellt daher eine rechtmäßige Ermessensausübung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde dar, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 31. Januar 2021 Rechnung getragen wird. Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgte mithin in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Da durch diese Allgemeinverfügung eine effektive Kontaktnachverfolgung erreicht und hierdurch eine Verbreitung des Corona-Virus verhindert werden soll und von der Anordnung alle Personen, die eine private Feier in öffentlichen Räumen im Schwalm-Eder-Kreis veranstalten, betroffen sind, wird von einer vorherigen Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen.

Gemäß § 41 Abs. 4, Satz 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04.03.1999 (GVBL 1, S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4, Satz 4 Hessisches

Verwaltungsverfahrensgesetz ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon macht die Behörde Gebrauch, um die mit den genannten Schutzmaßnahmen erwünschte Wirkung für die Gesundheit der Bevölkerung unverzüglich zu ermöglichen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 16 Absatz 8 sowie § 28 Absatz 3 IfSG die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Homberg (Efze), den 14.10.2020

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

gez.

Winfried Becker,

Landrat

**Diese Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht**

Homberg (Efze), den 14.10.2020

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Winfried Becker', with a long horizontal flourish extending to the right.

Winfried Becker,

Landrat

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung wird mit Begründung auf der Internet-Seite des Schwalm-Eder-Kreises unter [www.schwalm-eder-kreis.de](http://www.schwalm-eder-kreis.de) bekanntgemacht.